

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Mitte informiert

8. Dezember 2022

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)
Tel.: 9018-26088, Fax: 9018-26170, Email: pr-mitte@senbjf.berlin.de, www.pr-mitte.de

Antragsschluss 15.01.2023 beachten

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie alle Anträge auf Teilzeitbeschäftigung, Umsetzung, Sabbatical und Abgeltung ihrer AZK-Tage über Stundenminimierung, die ab dem nächsten Schuljahr gelten sollen, schriftlich über ein entsprechendes Antragsformular, das Ihnen Ihr Schulsekretariat gerne aushändigen wird, bis zum 15. Januar 2023 über die Schulleitung an die Personalstelle einreichen müssen. Auch müssen Teilzeitbeschäftigte, die ab 2023/24 in Vollzeit zurückkehren wollen, ihrer Schulleitung das bis zu diesem Datum in einem formlosen Dreizeiler mitteilen.

Sabbatical auch für Erzieher*innen/ Betreuer*innen etc.

Jede/r Erzieher/in oder Betreuer/in, der ein **unbefristetes** Arbeitsverhältnis hat, kann ein Sabbatical in Anspruch nehmen. Dazu erhalten Sie im Sekretariat Antragsformulare (§11 TV-L), welche Sie bis zum 15.01 für Anträge zum 01.08 und bis zum 15.06. für Anträge zum 01.02. über die Schulleitung einreichen können. Diese Anträge werden dann an die Personalstelle weitergeleitet.

Den Zeitraum des Sabbaticals können Sie im Vorfeld mit der Schulleitung bzw. der Koordination absprechen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dienstliche Gründe entgegenstehen, jedoch passiert das eigentlich nicht. Sollten Sie dennoch eine Ablehnung erhalten, wenden Sie sich mit der Kopie des Ablehnungsschreibens an den Personalrat.

Der Gesamtzeitraum des Sabbaticals umfasst eine Arbeitsphase und eine Freistellungsphase.

Die maximale Gesamtdauer (Arbeitsphase und Freistellungsphase) umfasst bei Arbeitnehmer*innen 7, ausnahmsweise auch bis zu 10 Jahre. Die Freistellungsphase darf generell maximal ein Jahr dauern.

Sie arbeiten wie der Name schon aussagt in der Arbeitsphase, erhalten entsprechend für die Dauer des Gesamtzeitraumes weniger Gehalt, welches Sie dann in der Freistellungsphase gezahlt bekommen. Die Höhe der Bezüge in der Zeit des Sabbatical können Sie praktisch selber errechnen. Dazu ein Beispiel: Bei einer Gesamtdauer von vier Jahren erhalten Sie in Vollbeschäftigung vier Jahre lang 75% ihres Gehaltes (drei Jahre Arbeit, ein Jahr bezahlte Freistellung).

Die **Mindestdauer eines Sabbaticals** umfasst für Vollzeitkräfte ein Jahr. Man arbeitet ein Halbjahr (kann auch das 2. HJ sein) und ist im nächsten Halbjahr freigestellt. Man bekommt dementsprechend das ganze Jahr 50% der Bezüge.

Auch Teilzeitkräfte können prinzipiell ein Sabbatical antreten, die Berechnung des Gehaltes erfolgt etwas komplizierter. Hinzu kommt, dass Teilzeitkräfte mindestens 50% der Bezüge erhalten müssen.

Die Freistellungsphase kann in der Mitte des Sabbaticals liegen, jedoch muss vorher mindestens 50% des Sabbaticals absolviert worden sein. Ein Abbruch des Sabbaticals muss schriftlich beantragt werden und ist nur in extremen Ausnahmefällen möglich.

Als Rechtsgrundlage gilt der §11TV-L in Kombination mit §11 AZVO.

Gleiche Regelungen gelten übrigens auch für Beamten*innen. Hier passt der §54 LBG.

Mindesttemperatur in Arbeitsräumen

Momentan wird viel über Heizen diskutiert. Die Rechtslage wird dabei erstaunlich wenig thematisiert, obwohl auch die Temperaturfrage genauestens geregelt ist und sich für Schulen nicht geändert hat: In der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) heißt es in § 3a: „Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben

werden, dass Gefährdungen für *die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden [...] werden.*“

Diese recht allgemeine Aussage wird in den technischen Regeln für Arbeitsstätten, auch Arbeitsschutzrichtlinie (ASR) genannt, präzisiert. Die ASR 3.5 besagt, dass bei leichter körperlicher Arbeit („*leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen*“), die überwiegend sitzend durchgeführt wird, die **Lufttemperatur in Arbeitsräumen mindestens +20° C** betragen muss, „*wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Nutzungsdauer zu gewährleisten ist.*“

Der Leiter der Abteilung I, Christian Blume, qua Amt Vorgesetzter aller bezirklichen Schulaufsichten, betont, dass Schulen von verordneten Temperaturabsenkungen ausdrücklich ausgenommen seien. Ein Unterschreiten der Mindesttemperatur ist ein ernsthafter und schwerwiegender Verstoß gegen den Arbeitsschutz. Aus diesem Grunde sieht der Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung auch eine nicht unerhebliche Geldbuße in Höhe von 2.000€ als Regelsatz vor. Haftbar ist der Arbeitgeber. Die für die Ahndung von Verstößen zuständige Behörde heißt Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi).

Als Personalrat hoffen wir, dass § 9, Abs. 2 der ArbStättV nie zur Anwendung kommen muss: „*Wer durch eine [...] vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.*“

Wichtig: Auch, wenn es am Arbeitsort zu kalt sein sollte, dürfen Sie die Arbeit nicht einfach einstellen. Als Beamter sollten Sie offiziell remonstrieren; als Angestellter sollten Sie eine Beschwerde über den Dienstweg formulieren. Als Mensch haben Sie unabhängig vom Beschäftigtenstatus jederzeit das demokratische Recht (Gewaltenteilung), bei den zuständigen Stellen eine Anzeige zu erstatten. Aber das sollte die allerletzte Option sein.


Daniel Wehry
Vorsitzender


Juliana Kattchin
Vorstand


Michael Brüser
Vorstand


Tanja Vetter
Vorstand

Kein Geld verschenken

Auf Antrag erhalten alle Beschäftigten im Öffentlichen Dienst eine monatliche Zulage in Höhe von 6,65 € zusätzlich zum Tariflohn. Diese ist als „Vermögenswirksame Leistung“ zu beantragen und nicht mit der „Arbeitnehmer-Sparzulage“ zu verwechseln. Den Antrag finden Sie hier:



Dieses Geld, in 5 Jahren immerhin 399€ zusätzlich, wird nicht aufs Girokonto überwiesen. Ein zehnminütiger Besuch bei der Bank oder Sparkasse ihres Vertrauens ist vonnöten, um ein Konto (Bank-sparplan, Fondssparplan, Bausparvertrag) einzurichten, das den gesetzlichen Vorgaben für vermögenswirksame Leistungen entspricht. <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/personalservice/formulare-merkblaetter/#VL>

Unsere Schwerbehindertenvertreterin

Im November wurde Kerstin Nowak erneut als Schwerbehindertenvertreterin in unserer Region gewählt. Ihre Sach- und Fachkompetenz haben offensichtlich die Wähler*innen wieder überzeugt. Als Stellvertreter*innen wurden Katharina Kilan, Steffi Jaschinsky und Mario Geipel gewählt. Wir gratulieren und freuen uns auf die Fortsetzung der erfolgreichen und angenehmen Zusammenarbeit.

Personalversammlung: Fragen zur Verbeamtung

Auf der gut besuchten Personalversammlung im Oktober haben Sie zahlreiche Fragen zum Thema Verbeamtung gestellt. Wir bitten Sie bei der Beantwortung noch um etwas Geduld. Zwischenzeitlich können Sie sich gerne hier informieren:



<https://www.berlin.de/gpr/beamten-abc-130522.pdf>

Weihnachtsgrüße

Wir wünschen allen Kolleg*innen erholsame, friedliche und gut geheizte Weihnachtstage.

